



Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Investitionsprogramm für Verbände und Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das neue **Impulsprogramm „Kultur nach Corona“** des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst leistet einen Beitrag zur Stärkung der Kultur- und Kreativszene und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Entsprechende Mittel wurden von der Landesregierung im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts 2021 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Impulsprogramm werden aufgrund der pandemischen Sondersituation einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen des Impulsprogramms schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein **Investitionsprogramm für Verbände und Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters** aus. Das Programm hat zum Ziel, Perspektiven für einen sicheren Probe- und Spielbetrieb zu schaffen, das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen weiterzuentwickeln und die Zielgruppenansprache hinsichtlich Mitglieder und Publikum zu verbessern.
- 2.2. Die Zuwendungen sind vorgesehen für:
 - a. Schaffung geeigneter Probe- und Spielorte
 - b. Anschaffung von beweglichen Gütern
 - c. Stärkung der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Vereine
 - d. Imagekampagnen und Aktionen zur Mitgliedergewinnung

3. Antragsberechtigung, Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm sind:
- a. Landes-, Regional- und Kreisverbände der Amateurmusik und des Amateurtheaters
 - b. Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Antragsberechtigte Verbände und Vereine können gemäß dieser Richtlinie gefördert werden, wenn:
- a. der Sitz des Verbands bzw. Vereins in Baden-Württemberg liegt
 - b. der Verband bzw. Verein im Vereinsregister eingetragen ist
 - c. der Verband bzw. Verein als gemeinnützig anerkannt ist
 - d. eine regelmäßige Vereinstätigkeit im Jahr 2019 nachgewiesen wird
- 4.1. Jeder Verband kann bis zu drei, jeder Verein bis zu einen Antrag im Investitionsprogramm einreichen. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich. Die Mitgliedschaft in einem Dachverband ist nicht Voraussetzung für eine Antragstellung.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.

5.3. Gefördert werden:

- a. Anschaffungen von beweglichen Gütern (zum Beispiel Probenzelte oder Luftfilter)
- b. Material- und Sachkosten (zum Beispiel für Sanierungsmaßnahmen oder coronabedingte Maßnahmen)
- c. Mietkosten (zum Beispiel für die Anmietung von Probenzelten)
- d. Ausgaben für Hard- und Software sowie Lizenzen (zum Beispiel für digitale Proben und Verwaltung)
- e. Kosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter (zum Beispiel für Beratungsleistungen)
- f. Kosten für nicht anderweitig finanziertes Personal (zum Beispiel für zusätzliche Aktionen zur Mitgliedergewinnung)

5.4. Nicht gefördert werden:

- a. bauliche Investitionen
- b. mit einer Immobilie festverbundene Einrichtungen
- c. Investitionen, die in anderer Weise finanziert werden können (zum Beispiel durch Programme des Bundes und der EU)
- d. Kredittilgungen und Zinsen
- e. bereits bestehende Raum- und Nebenkosten
- f. bereits finanziertes Personal
- g. laufende Honorarkosten für Dirigentinnen und Dirigenten, Chorleiterinnen und Chorleiter

5.5. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:

- a. Eigeneinnahmen
- b. Eigenmittel
- c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

5.6. Nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden:

- a. Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen)
- b. weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter www.mwk-kunstfoerderung.de/investitionenvereine einzureichen. Sie können ab sofort bis 28. Oktober 2021 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.
- 6.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Auszug aus dem Vereinsregister
 - b. Bescheinigung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - c. Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 oder vergleichbare Unterlagen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten und die Einnahmen und Ausgaben in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 darlegen
 - d. Übersicht über die Vereinstätigkeit im Jahr 2019 (Auftritte und Aktionen)
 - e. Anzahl der aktiven und fördernden Mitglieder
- 6.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Amateurmusik und Amateurtheater nach folgenden Kriterien begutachtet:
 - a. Aus dem Antrag geht hervor, auf welche Weise die Investitionen zu einer Verbesserung der Arbeit in den Verbänden und Vereinen beitragen sollen (z. B. hinsichtlich des Probe- und Spielbetriebs, der Organisation und des ehrenamtlichen Engagements sowie der Gewinnung von Mitgliedern und Publikum).
 - b. Die geplanten Kosten sind plausibel und angemessen hinsichtlich des geplanten Zeitraums der Nutzung und den Vorteilen, die sich daraus für die Antragstellenden ergeben.

- c. Es wird dargestellt, wie eine dauerhafte Nutzung aussehen soll und sichergestellt werden kann (z. B. hinsichtlich Neuerungen, Wartungskosten und Arbeitsweisen).
 - d. Das Vorhaben hat Vorbildcharakter oder kommt auf sonstige Weise auch anderen Einrichtungen zu Gute.
- 6.5. Für eine Auswahl des Antrags ist ausschlaggebend, dass die oben genannten Kriterien erfüllt werden. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden. Zusätzlich achtet die Jury auf ökologische Gesichtspunkte und eine angemessene regionale Verteilung der ausgewählten Projekte.
- 6.6. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen bis Mitte Dezember 2021 erfolgen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Die Durchführung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen.
- 6.7. Bewilligte Mittel stehen nur in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 30. September 2022 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 6.8. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.
- 6.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Eine Überfinanzierung aus Mitteln des Landes oder eine nachträgliche Reduzierung des Eigenanteils ist nicht zulässig.
- 6.10. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung oder deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Sonstige rechtliche Hinweise

- 7.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 7.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 7.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 7.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder eine andere Einrichtung oder Person vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und über die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können keine Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm für Verbände und Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der

Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Stuttgart, 10. September 2021

Bauer